

VRV M-V c/o Verwaltungsgericht Greifswald • Domstraße 7 • 17489 Greifswald

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin
(nur per E-Mail an: pa3mail@landtag-mv.de)

Posteingang
am 11. Mai 2022
Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache Nr. 8/29-18
verteilt an die Mitglieder des
Rechtsausschusses am 11.5.22

Unser Zeichen
STN 1/2022

Ihr Zeichen

Datum
11. Mai 2022

**Öffentliche Anhörung im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt
2022/2023 zum Einzelplan 09 – Anlage zur Drucksache 8/600 –**

Sehr geehrter Herr Noetzel, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung und Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2022/2023. Bezogen auf die Planungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (0906) im Einzelplan 09 möchte ich gerne auf folgende Aspekte hinweisen:

- Titel 428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Die vorgesehenen Ansätze für die Jahre 2022 und 2023 bleiben deutlich hinter demjenigen für das Jahr 2021 zurück (- 21,4 % für 2022 und -19,3 % für 2023 verglichen mit dem Ansatz für 2021). Dazu möchte ich zum einen darauf hinweisen, dass in den Serviceeinheiten eine erhebliche Arbeitsbelastung besteht, die eine Personalreduzierung in den genannten Jahren keinesfalls erlaubt. Zum anderen ist der Bestand anhängiger Asylverfahren bei nur gering rückläufigen Eingangszahlen nach wie vor hoch, begründet u. a. durch nur eingeschränkte Sitzungsmöglichkeiten in Zeiten der Corona-Pandemie. Die zur Unterstützung bei der Bewältigung der hohen Anzahl von Asylverfahren eröffnete Möglichkeit der – zunächst befristeten – Einstellung einer Richterassistenz zur Vornahme von Herkunftslandrecherchen und Bereitstellung entsprechender Informationen wurde in den vergangenen Jahren erfolgreich umgesetzt. Ich spreche mich nachdrücklich dafür aus, an diesem Modell festzuhalten. Eine Reduzierung der Ansätze im Titel 428.01 sehe ich daher kritisch.

- Titel 514.07 (Verbrauchsmittel und persönliche Ausrüstungsgegenstände)

Die vorgesehenen Ansätze für die Jahre 2021, 2022 und 2023 bleiben ganz erheblich hinter demjenigen für das Jahr 2020 zurück (- 90,6 %). Soweit dies auch die Beschaffung von Papier und Tonerkartuschen umfasst, möchte ich darauf hinweisen, dass unabhängig von der verpflichtenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zum 1. Januar 2022

Gerichtsakten nach wie vor und zumindest bis in das Jahr 2024 hinein in Papierform geführt werden, sodass alle elektronischen Eingänge ausgedruckt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

K. Fangerow

Kathleen Fangerow
- Vorsitzende -